

Postanschrift: Stadtverwaltung 61343 Bad Homburg v. d. Höhe

**Der Oberbürgermeister
als Ordnungsbehörde
- Sicherheit und Ordnung -**

[Allgemeinverfügung]

Bahnhofstr. 16 - 18
Bad Homburg v. d. Höhe
Ansprechpartner*in: Versammlungsbehörde
Telefonzentrale: 06172 / 100-0
Telefon direkt: 06172 / 3211
Telefax: 06172 / 100-3261
E-Mail: ordnungsbehoerde@bad-homburg.de

Gz.: 32.1/32.1.02.03.0002-0098

03.03.2022

Allgemeinverfügung

Für die Durchführung von nicht ordnungsgemäß angemeldeten öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel in Form von sogenannten „Spaziergängen“, „Montagsspaziergängen“ oder thematisch vergleichbaren Ersatzversammlungen setzt die Versammlungsbehörde der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe für die Gemarkung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe die folgenden

Auflagen

fest:

1. Die Stadtpolizei, die Versammlungsbehörde und die Landespolizei sind zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung befugt, während der Versammlung weitere erforderliche Auflagen, insbesondere die Festlegung einer Wegstrecke, zu erteilen. Den Weisungen dieser Stellen ist unverzüglich nachzukommen.
2. Die Versammlungsteilnehmenden haben während der gesamten Versammlung eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV -) zu tragen.

Das bedeutet das sämtliche Versammlungsteilnehmende während des gesamten Spaziergangs eine Mund-Nasen-Bedeckung in Form von OP-Masken oder Schutzmasken

Öffnungszeiten Rathaus:
Mo, Mi, Fr 8.00 – 12.00
Mi 14.00 – 17.00
sowie nach Vereinbarung
USt-Id-Nr.: DE 114 110 224

Öffnungszeiten Stadtbüro:
Mo, Do 7.30 – 16.00
Mi 7.30 – 18.00
Di, Fr 7.30 – 12.00
Steuer-Nr.: 003 226 0500 3

Bankverbindung
IBAN
Swift Bic

www.bad-homburg.de

Taunus-Sparkasse
DE58 5125 0000 0001 0140 05
HELADEF1TSK



Bahnhof
alle Buslinien

- der Standard FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (im folgenden medizinische Maske) zu tragen. Ausgenommen hiervon werden Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine medizinische Maske tragen haben und dies auch durch ein ärztliches Attest im Original nachweisen können.
3. Passanten sind nicht in Gespräche zu verwickeln (d. h. nicht gegen jemandes Willen Gespräche zu führen).
 4. Gegenstände (Bsp. Flyerverteilung) dürfen zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, nicht entgegengenommen und/oder weitergereicht werden.
 5. Die Abgabe und der Verzehr von Speisen und Getränken ist während der gesamten Versammlung nicht zulässig
 6. Brennende Gegenstände wie Kerze, Fackeln, etc. dürfen nicht mitgeführt werden.
 7. Das Mitführen von Hunden – insbesondere von gefährlichen Hunden (§ 2 Hessische Hundeverordnung) – ist während der Versammlung untersagt. Dies gilt nicht für ausgebildete Behindertenführhunde, deren Notwendigkeit nachweisbar sein muss.
 8. Es wird max. 1 Lautverstärker, mittig des Aufzuges, mitgeführt.
 9. Es wird max. 1 Megafon mitgeführt.
 10. Die Lautstärke des Lautverstärkers sowie des Megafons sind so zu regulieren, dass dem Zweck der Versammlung entsprochen wird. Die (von den Beschallungsanlagen ausgehende) Lautstärke darf einen Höchstwert von 80 db(A) (gemessen 1 m vor den Lautverstärkern) nicht überschreiten.
 11. Es wird untersagt die Lautsprecherdurchsagen so zu formulieren, dass diese geeignet sind, den Anschein amtlicher Bekanntmachungen und/oder amtlicher Warnungen zu erwecken.
 12. Sofern LED-Leuchten mitgeführt werden, müssen diese so beschaffen sein, dass diese keine verkehrsfährende Störung darstellen.
 13. Es gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Jede/r Verkehrsteilnehmer/-in hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
 14. Feuerwehr-, Polizei- und Rettungsfahrzeugen ist jederzeit die ungehinderte Durchfahrt zu ermöglichen.

15. Es dürfen keine Reden (Durchsagen) gehalten werden, die zur Gewalt aufrufen oder mit denen Gewaltanwendung als Mittel zur Durchführung politischer, religiöser oder sonstiger Belange öffentlich unterstützt wird. Dies gilt auch für Reden, mit denen Verständnis für derartige Gewaltanwendung geweckt wird oder werden soll. Des Weiteren sind Durchsagen, die zu Verstößen gegen die Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV2 (Coronavirus Schutzverordnung – CoSchuV) auffordern, verboten. Vor Beginn der Versammlung sind alle Redner*innen darauf hinzuweisen.
16. Gemäß § 17a Abs. 2 Nr. 1 Versammlungsgesetz (VersG) ist es verboten, an der Kundgebung in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern (sog. Vermummungsverbot). Ausgenommen von dieser Auflage ist der angeordnete Mund- und Nasenschutz.
- 17. Die sofortige Vollziehung wird hinsichtlich der Ziffern 1 bis 16 angeordnet.**
18. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 41 Absatz 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz – HVwVfG).
19. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 19.03.2022.

Begründung

In den vergangenen Wochen haben sich in Deutschland zahlreiche Bürger zu den sogenannten „Spaziergängen“ auf den Straßen versammelt. Die Botschaft des Protestes gegen die Corona-Schutzmaßnahmen sind in allen Fällen gleich. Insofern liegt eine Zweckverbundenheit unter den Teilnehmern vor, die auf eine „gemeinschaftliche kommunikative Entfaltung“ im Sinne des Versammlungsrechts gerichtet ist.

Durch die mediale Berichterstattung infolge der zwischenzeitlich bundesweit stattgefundenen Montagsspaziergänge ist der Hintergrund der bereits durchgeführten und geplanten „Spaziergänge“ nun auch der breiten Masse der Bevölkerung bekannt.

Auch in Bad Homburg v. d. Höhe haben in den letzten Wochen nach Aufrufen in sozialen Netzwerken (wie z.B. „telegram“) bereits mehr als 25 „Spaziergänge“ bzw. Versammlungen stattgefunden und es ist mit weiteren Versammlungen zu rechnen.

Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass solche Versammlungen ohne die grundsätzlich gebotene Anzeige im Sinne von § 14 Versammlungsgesetz durchgeführt wurden. Offensichtlich wird dabei die Strategie verfolgt, die örtlichen Zusammenkünfte unter Umgehung des Versammlungsgesetzes durchzuführen, um damit die behördlichen – zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit gebotenen – Präventiv- bzw. Steuerungsmaßnahmen der Versammlungsbehörde und Polizei zu unterlaufen sowie die Verantwortlichkeit als Veranstalter oder Ver-

sammlungsleiter zu verschleiern. Eine Versammlungsleitung war bei keiner der Versammlungen auszumachen.

Grundsätzlich reicht ein Verstoß allein gegen die Anmeldepflicht nicht aus, um eine Versammlung zu verbieten. Anders liegt jedoch der Fall, wenn die Versammlungen nicht spontan erfolgen, sondern gerade in der Absicht vorbereitet werden, keine Anmeldung zu tätigen und die Veranstalter zu verschleiern, um die insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Auflagen für die Versammlung zu umgehen.

Die Versammlungsbehörde der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe sieht allerdings aufgrund des grundrechtlich verbürgten Versammlungsrechts sowie des Umstandes, dass die bisherigen Versammlungen friedlich und mit moderaten Teilnehmerzahlen stattgefunden haben, zunächst noch von einem Verbot ab, da es in der Gesamtabwägung zurzeit als nicht angemessen erscheint.

Gemäß § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz kann die zuständige Behörde aber eine Versammlung von bestimmten beschränkenden Verfügungen (Auflagen) abhängig machen, wenn nach den zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar konkret gefährdet ist.

Durch das unkontrollierte Zusammenkommen vieler Personen ist die öffentliche Sicherheit in Form der Gesundheit der Teilnehmenden der Versammlung sowie weiterer dritter Personen konkret gefährdet; namentlich dadurch, dass es - wie die bisherigen Versammlungen in Bad Homburg v. d. Höhe gezeigt haben - zu einer erheblichen Anzahl von physischen Kontakten kommt, keine Mindestabstände konsequent eingehalten und keine geeigneten Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden. In Ansehung des derzeitigen Infektionsgeschehens kommt eine Versammlung daher nur insbesondere unter Einhaltung von infektionshygienischen Auflagen in Betracht.

Im Einzelnen werden die o.g. Auflagen wie folgt begründet:

Zu 1.

Die vergangenen Versammlungen haben gezeigt, dass es immer wieder Versuche gab, die Streckenführung eigenmächtig zu bestimmen, ohne auf die Belange der Verkehrssicherheit und öffentlichen Sicherheit Rücksicht zu nehmen. Die in Ziffer 1 genannten Stellen müssen daher befähigt sein, im Einzelfall die Wegestrecken festzulegen, denn nur sie haben die nötige Kenntnis darüber, wo die Wegeführung nicht mit öffentlichen Sicherheitsbelangen in Kollision gerät.

Zu 2. bis 4.

Die Festlegung der allgemeinen Maskenpflicht ist erforderlich, um das Übertragungsrisiko zu minimieren, da bei den Versammlungen generell das erforderliche Abstandsgebot nicht durchgehend eingehalten werden kann. Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts stellt das generelle Tragen von Masken in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum weiterhin unabhängig vom individuellen Impfschutz einen wichtigen Schutz vor einer Übertragung von Corona-Viren durch Tröpfchen bei einem engen Kontakt dar. Auch im Freien ist bei Unterschreitung des Mindestabstandes eine Infektion möglich, die durch die nun aufkommende neue Variante „Omikron“ des

Corona-Virus noch wesentlich erhöht ist. Dies gilt ebenso, wenn Gespräche mit Passanten stattfinden oder Gegenstände hin- und hergereicht werden (vgl. Auflagen 3 und 4).

Da ein Mindestabstand im Rahmen einer Versammlung - insbesondere in der Dunkelheit und wenn die Versammlung in Bewegung ist - oftmals nicht eingehalten wird, ist eine allgemeine Maskenpflicht erforderlich, um die bestehende Infektionsgefahr zu vermindern.

Die Anordnung der Maskenpflicht ist insbesondere deshalb erforderlich, weil die bisherigen als „Montagsspaziergänge“ bezeichneten Versammlungen von November 2021 bis Februar 2022 in Bad Homburg v. d. Höhe gezeigt haben, dass die Teilnehmenden zu einem großen Teil keinen Mund-Nasen-Schutz getragen und den notwendigen Abstand von 1,50 m nicht eingehalten haben (§ 2 Abs. 1 der CoSchuV). Aufgrund der dynamischen Bewegungen sowie dem Passieren von Engstellen wie auch Wechseln zwischen Straßenraum und Gehwegen kam es hierbei regelmäßig zur Unterschreitung des analog der CoSchuV vorgesehenen Mindestabstandes von 1,5 Metern. Hiervon ist auch bei zukünftigen Versammlungen dieser Art auszugehen.

Bei diesen Auflagen handelt es sich um die Konkretisierung der Grenzen, denen auch das durch das Grundgesetz garantierte Recht auf Versammlungsfreiheit unterliegt. In Abwägung der Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch die zurzeit bestehende hohe Infektionsgefahr mit dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit sind die festgesetzten Auflagen angemessen, da sie eine Versammlung nicht verbieten, sondern nur in geringem Umfang einschränken.

Im Hinblick auf die andernfalls zu besorgende Gefährdung durch das verdichtete Zusammenkommen einer größeren Personenmehrheit für hochrangige Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit kann nicht abgewartet werden, bis sich die Personen versammeln und erst dann die notwendigen Anordnungen getroffen werden. Aus Gründen des effektiven Schutzes von Leib und Leben ist in der aktuell angespannten Pandemielage ein präventives Vorgehen durch Festsetzung von Auflagen durch diese Allgemeinverfügung verhältnismäßig und angemessen.

Zu 5.

Da die Abgabe von Speisen und Getränken nicht in einem thematischen Zusammenhang zum Versammlungsthema steht, ist die Abgabe und der Verzehr von Speisen und Getränken auch kein Bestandteil der Versammlung. Darüber hinaus wird während des Verzehrs von ggf. eigenen mitgebrachten Speisen das Abnehmen des Mund-Nase-Schutzes erforderlich.

Da der Verlauf der Spaziergänge erfahrungsgemäß verhältnismäßig kurze Zeit in Anspruch nimmt, ist der Verzicht auf den Verzehr von Speisen ein zumutbares Mittel zur Verminderung des Übertragungsrisikos entsprechend den Vorgaben in Nr. 1 dieses Bescheides.

Zu 6. und 12.

Diese Auflage wurde angeordnet, weil es sich hierbei nicht um ein Transportmittel einer Botschaft auf das Thema der Versammlung bezogen handelt. Die Anordnung der genannten Auflage ist aufgrund der ausgehenden Gefahr beim Mitführen von offenem Feuer im Öffentlichen Verkehrsraum, wobei Begegnungsverkehr mit nicht Versammlungsteilnehmenden (Passanten) und weiteren Verkehrsteilnehmenden nicht auszuschließen ist, anzuordnen. Die Sicherheit dieser ist zu gewährleisten.

ten. Um eine optische Aufmerksamkeit auf die Versammlung zu ermöglichen, ist als alternatives Gestaltungsmittel das Mitführen von LED-Lampen ausreichend und der optischen Außenwirkung genüge getan.

Zu 7.

Die Auflage über das Verbot zum Mitführen von Hunden während der Versammlung dient der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit bei der Durchführung der Versammlung und dem Schutz des Wohles der Tiere (vgl. Bayrischer VGH, Beschluss vom 13.10.2003, Az. 24 ZB 03.1711, zitiert nach juris, RN. 22). Nicht entsprechend ausgebildete Hunde können innerhalb einer größeren Menschenansammlung und durch das spezifische Versammlungsverhalten (Stehen und Laufen in engen räumlichen Abständen) in Panik geraten. Dies schadet zum einen den Hunden selbst, zum anderen werden sie hierdurch aber auch zu einer unkalkulierbaren Gefahr. Gerade bei einer dicht gedrängten Versammlung, bei der es ggf. auch laut wird, ist es nicht auszuschließen, dass es zu Situationen kommen kann, in den Versammlungsteilnehmende, Passanten (Personen, die nicht unmittelbar an der Versammlung teilnehmen) oder Polizeibeamte durch mitgeführte Hunde gebissen werden. Ferner besteht die Gefahr, dass zwischen zwei oder mehreren Hunden, die mit ihren Haltenden an der Versammlung teilnehmen, zu Auseinandersetzungen kommt, durch die auch Dritte verletzt werden oder sich zumindest bedroht fühlen können.

Zu 8. bis 10.

Diese Auflagen dienen dem Schutz unbeteiligter Dritter. Bei einer Teilnehmerzahl von bis zu ca. 250 Personen ist die Anzahl der akustischen Lautverstärker ausreichend, um die ausgehende Geräuschausstrahlung der Demonstration von unbeteiligten Dritten als besonderes Ereignis wahrnehmen zu können. Die Route der Versammlung verläuft überwiegend durch ruhige Gebiete. In ausschließlich zu Wohnzwecken deklarierten Gebieten ist die von einer Versammlung ausgehende Geräuschausstrahlung für unbeteiligte Dritte und Anwohner subjektiv wahrnehmbarer. Des Weiteren haben die massiven Reaktionen der Bürger*innen/Anwohnenden, der in der Vergangenheit angemeldeten Versammlungen zu dem o. g. Thema gezeigt, dass die akustische Wahrnehmbarkeit der Botschaften vollends bei unbeteiligten Dritten ankommt.

Des Weiteren stellen die Auflagen sicher, dass die geplante Versammlung einen störungsfreien Verlauf nimmt und Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeschlossen oder zumindest auf ein Mindestmaß reduziert werden. Dadurch werden die Grenzen des durch Art. 8 Grundgesetz (GG) garantierten Rechts auf Versammlungsfreiheit konkretisiert.

Das grundsätzliche Recht auf Außenkommunikation ist durch den Schutz der Rechtsgüter Dritter und der Allgemeinheit begrenzt, insbesondere die Belange des Infektionsschutzes, der Straßenverkehrsteilnehmenden, die Lärmschutzbelange von Anwohnenden und Passanten*innen, zu denen auch das Recht auf negative Meinungsfreiheit zählt, also das Recht, nicht durch übermäßige Beschallung Meinungen gleichsam aufgezwungen zu erhalten (VG Stuttgart, Beschluss v. 13.01.2006, 5 K 496/06).

Im Übrigen entsprechen alle weiteren der o.g. Auflagen den gesetzlichen Erfordernissen des Versammlungsgesetzes.

Die Abwägung der bestehenden Interessen hat ergeben, dass das Interesse an der Durchführung der geplanten Veranstaltung ohne die einschränkenden Auflagen hinter dem Interesse der Allgemeinheit und des Einzelnen, von Straftaten und unzumutbaren Beeinträchtigungen durch die Veranstaltung verschont zu bleiben, zurückzustehen hat.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt. Die Auflagen stellen angesichts des Rechts der Bevölkerung auf Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung den mildesten Eingriff dar. Die Durchführung der geplanten Veranstaltung wird dadurch auch nicht beeinträchtigt.

Die vorstehend aufgeführten Auflagen sind erforderlich, um die öffentliche Sicherheit allgemein sowie Veranstaltungsteilnehmenden und des Publikums im Besonderen zu gewährleisten. Ein Verzicht auf die Auflagen würde die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährden. Die Festsetzung dieser Auflagen stellt im Übrigen gegenüber einem alternativ und letztendlich notwendigerweise zu verfügendem Versammlungsverbot das mildeste hier geeignete Mittel dar, die öffentliche Sicherheit auch während der Versammlung weiter zu gewährleisten. Zumal Gründe, wonach den Teilnehmer*innen nicht zuzumuten ist, den vorstehenden Auflagen tatsächlich nachzukommen, nicht vorgetragen wurden und auch nicht ersichtlich sind. Bei den bezeichneten Aktionen handelt es sich zweifelsfrei um die geplante Durchführung von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Versammlungsgesetzes. Die geplanten Aktionen haben nach ihrem Gesamtgepräge das Ziel, gemeinschaftlich zusammen zu kommen, um eine demonstrative Aussage im Kontext der Corona-Schutzmaßnahmen zu transportieren („Es reicht! Schluss mit den Lügen der Regierung“ „Schließ Dich an! Montagsspaziergänge in Deiner Nähe“ „Gegen die allgemeine Impfpflicht – Gegen die Spaltung der Gesellschaft – Für die Achtung der Grundrechte und wahrheitsgemäße Erfüllung des öffentlichen Medienauftrags“).

Durch diese Allgemeinverfügung entfällt nicht die Anmeldepflicht gemäß § 14 Abs. 1 VersG! Vielmehr gilt die Allgemeinverfügung für alle widerrechtlich nicht angemeldeten Versammlungen und alle spontan entstehenden Ereignisse.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 17)

Im vorliegenden Fall ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geboten. Das öffentliche Interesse, Schaden von der Gesundheit der Bevölkerung abzuwenden, überwiegt gegenüber dem Interesse an der auflagenfreien Durchführung der Versammlung. Es müssen die hieraus resultierenden Einschränkungen hingenommen werden, wenn dadurch das Infektionsrisiko auf ein Mindestmaß beschränkt werden kann und höherrangige Rechtsgüter geschützt werden. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätten Rechtsbehelfe gegen die Verfügung aufschiebende Wirkung. Ein Abwarten von Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren ist hier nicht zumutbar, da gegen diese Allgemeinverfügung der Rechtsbehelf des Widerspruchs und hiernach eine Klage statthaft sind. Die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens und eines sich ggf. anschließenden Klageverfahrens würde in jedem Fall einige Zeit in Anspruch nehmen, die dem legitimen Zweck, die Gesundheit der Teilneh-

menden und der unbeteiligten Bevölkerung als höherrangigem Rechtsgut schnellstmöglich und effektiv zu schützen, zuwiderlaufen würde.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll insbesondere auch dazu beitragen, dass ein interessengerechter Ausgleich zwischen dem Demonstrationsrecht und den Rechten Dritter erfolgt und gleichzeitig bei Nichteinhaltung der Auflagen relativ unkompliziert Möglichkeiten bestehen, die Veranstaltung ggf. zeitnah – ohne ein Rechtsmittelverfahren - zu beenden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift **Widerspruch** bei dem Oberbürgermeister der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe - Fachbereich Öffentliche Ordnung -, Bahnhofstraße 16-18, 61343 Bad Homburg v. d. Höhe, erhoben werden.

Im Auftrag

  